

Art. 20, Erl. 1 b, c

wurden gegründet, zu denen zunächst nur die Kleinbauern, nicht aber Mittel- und Großbauern zugelassen wurden. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurden wirtschaftlich begünstigt (Ermäßigung der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, des Ablieferungssolls, bevorzugte Belieferung mit Produktionsmitteln, Krediterleichterungen, bevorzugte Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen durch die Maschinen-Traktoren-Stationen =MTS). Mittel- und Großbauern wurden wegen Nichterfüllung des erhöhten Ablieferungssolls rücksichtslos verfolgt<sup>3</sup>. Viele entschlossen sich zur Flucht. Die zurückgelassenen Höfe wurden unter Treuhandenschaft, meist von LPG, gestellt oder enteignet<sup>4</sup>. Gewisse Erleichterungen brachte der »Neue Kurs« im Juni 1953. Jedoch wurde die Generallinie der sowjetzonalen Agrarpolitik fortgesetzt, wenn auch in gemäßigtem Tempo<sup>5</sup>. Im Frühjahr 1960 wurden die selbständigen Bauern in einer Terrorkampagne bisher nicht gekannten Ausmaßes restlos zur Kollektivierung gezwungen<sup>6</sup>.

b) LPG bestehen in drei Typen<sup>7</sup>. Bei Typ I wird nur das Ackerland der gemeinsamen Bewirtschaftung unterworfen, bei Typ II außer dem Ackerland auch das Zugvieh und alle Maschinen einschließlich der Zugmaschinen, bei Typ III außer dem Vorgenannten auch das Nutzvieh, das Grünland und der Wald bis auf 0,5 ha Land zur eigenen Nutzung und einigen Stück Vieh, deren Art und Zahl festgelegt ist<sup>8</sup>. Soweit Eigentum in eine LPG eingebracht wird, verliert der Eigentümer zwar formell das Eigentumsrecht nicht. Er verliert aber die Verfügungsgewalt (-^ Erl. 3b zu Art. 24 Abs. 6) und wird genötigt, nach den Anordnungen von Funktionären, die von der SED eingesetzt sind, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der LPG zu wirtschaften. Nur bei Bewirtschaftung des nichteingebrachten Vermögens "können Mitglieder von LPG private Initiative entfalten, die aber durch die weiterbestehende Zwangswirtschaft beschränkt wird.

c) Wegen der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in die

3 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 185 bis 190

4 Verordnung über devastierte landwirtschaftliche Betriebe vom 20. 3. 1952 (GBl. S. 226)  
= Unrecht als System, Teil II, Dokument 257

5 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 308 bis 328

6 Die Zwangskollektivierung des selbständigen Bauernstandes in Mitteldeutschland, Denkschrift der Bundesregierung, 2. Auflage, Mai 1960. Eine Analyse der Internationalen Juristenkommission in Genf ergab, daß die Methoden der Kollektivierung Art. 8, Art. 20, Art. 24 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Verfassung und Art. 3, 9, 12, 13 und 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verletzen

7 Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577)

8 Beschluß über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 9. 4. 1959 mit Anlagen (GBl. I S. 333)